

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE 4104 Oberwil

Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberwil vom 17. Mai 2005.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 als Kirchgemeindeordnung:

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Kirchgemeinde Oberwil ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2).
- ³ Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbstständig.
- ⁴ In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

§ 2 Zugehörigkeit

- ¹ Der Kirchgemeinde Oberwil gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiete der Einwohnergemeinde Oberwil an, sofern sie nicht beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt schriftlich erklärt haben (Kirchengesetz § 3).
- ² Die Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der katholischen Bevölkerung der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).

§ 3 Zweck und Aufgabe

- ¹ Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.
- ² Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
 - b. Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.

- c. Sie kann im Rahmen des Voranschlages gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).
 - d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
 - e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.
 - f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- ³ Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§ 4 Finanzen, Steuerrecht

- ¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.
- ² Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert (Kirchenverfassung § 31 Absatz 2).

§ 5 Steuerverfahren

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.
- ² In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend der Teilung der Kirchensteuer vom 8., 17. und 23. Mai 2000.
- ³ Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten (Kirchenverfassung § 32 Absatz 3).
- ⁴ Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).
- ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 Organe

- ¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.
- ² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.
- ³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungskommission.
- ⁴ Hilfsorgane sind die Aktuarin oder der Aktuar, die Kirchgemeindegassierin oder der Kirchgemeindegassier, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

§ 8 Wählbarkeit

- ¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.
- ² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode

- ¹ Die Behörden der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.
- ² Während der Amtsdauer frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.
- ³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

§ 10 Verantwortlichkeit

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 11 Angestellte

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen

§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 13 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist "Kirche heute" (Pfarrblatt) und/oder unter www.rkk-oberwil.ch.

II. Finanzausgaben

§ 14 Sondervorlage

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neuen Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a.** Neue einmalige Ausgaben: **CHF 30'000.00**
- b.** Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben: **CHF 5'000.00**

³ Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in den Voranschlag aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über den Voranschlag einzeln zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a.** für die Einzelausgabe: **CHF 5'000.00**
- b.** als gesamter jährlicher Höchstbetrag: **CHF 25'000.00** (**)

III. Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

§ 16 Urnenverfahren

¹ Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

- a. Veränderung der Kirchgemeinde (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2);
- b. Wahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters, falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind (Kirchenverfassung § 49 Absatz 2);
- c. Referendumsabstimmungen;
- d. Wahl des Kirchgemeinderates;
- e. Wahl der Abgeordneten in die Synode.

² Die Wahl gemäss Buchstabe *b.* bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 17 Befugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindereglemente;
- b Wahl des Kirchgemeinderates;
- c Wahl des Kirchgemeindepräsidiums;
- d Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- e Abnahme der Jahresrechnung;
- f Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- g Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
- h Festsetzung des Steuerfusses;
- i Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- k Genehmigung von Nachtragskrediten;
- l Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- m Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- n Wahl der Abgeordneten in die Synode;
- o Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
- p Oberaufsicht über die Verwaltung.
- q Wahl der Gemeindeleitung, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird.
(Kirchenverfassung § 49 Absatz 3)

² Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben *a - g* und *q* bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 18 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften.

² Voranschlag, Steuerfuss, Rechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).

§ 19 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Er hat die Kirchgemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

³ Die verlangte Kirchgemeindeversammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.

§ 20 Bekanntmachung, Traktanden

- ¹ Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im "Kirche heute" (Pfarrblatt) einzuladen.
- ² Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- ³ Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.
- ⁴ Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.
- ⁵ Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Versammlungsleitung

- ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident eröffnet und leitet die Versammlung.
- ² Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie / er eine oder mehrere Personen für die Stimmzählung.
- ³ Sie / er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie / er Personen, die die Verhandlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§ 22 Protokoll

- ¹ Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung. Ist sie / er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat eine andere Person mit der Protokollführung.
- ² Das Protokoll ist von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 23 Wahlen

- ¹ Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.
- ² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- ³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit wird das Los von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

§ 24 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmung ist in der Regel offen.
- ² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- ³ Die Mitglieder des Kirchengemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident den Stichentscheid.

§ 25 Abstimmungsfolge

- ¹ Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
- ² Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchengemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der antragstellenden Person.

§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

- ¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.
- ² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchengemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt das Kirchengemeindepräsidium die Versammlung davon in Kenntnis.
- ³ Der Kirchengemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
- ⁴ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.
- ⁵ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§ 27 Anfragen

- ¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einer oder einem Kirchgemeindeangestellten beantwortet werden.

c. Der Kirchgemeinderat

§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus ¹5 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.

^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.

² Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Das Kirchgemeindepräsidium lädt schriftlich unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein.

⁵ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 29 Befugnisse

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des Voranschlages und der Rechnung, der Reglemente und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- d. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen;
- e. Aufsicht über das Kirchgemeindepersonal;
- f. Bezeichnung eines Synodenmitgliedes aus seiner Mitte.

§ 30 Das Kirchgemeindepräsidium - Die Stellvertretung

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. Sie / er muss dem Laienstand angehören und darf weder Mitglied der Pastoralkonferenz sein noch im kirchlichen Dienst stehen. Sie / er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.

² Sie / er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.

³ Sie / er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung § 4 Absatz 1).

⁴ Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

¹ An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Mai 2011 wurde beschlossen Art. 28 wie oben angegeben zu ändern: alt Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern

d. Übrige Organe

§ 31 Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden.
- ² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

§ 32 Die Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Kontrollorgan ist die aus 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.
- ² Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- ³ Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §§ 39 - 42).

§ 33 Das Wahlbüro

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.
- ² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§ 34 Kommissionen

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.
- ² Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

C. DIE SEELSORGE

I. Allgemeines

§ 35 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchengemeinde durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

¹ Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

² Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§ 37 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorgenden ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Die Gemeindeleitung

§ 38 Wählbarkeit, Wahlart

¹ Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

² Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchengemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchengemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 39 Bestätigungswahl

Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).

§ 40 Rücktritt

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 41 Anstellung

Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchgemeinderat angestellt.

D. RECHTSMITTEL

§ 42 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Revision

¹ Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.

² Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§ 44 Inkrafttreten

¹ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

² Sie tritt am 17. Mai 2005 in Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 21. Mai 2002